



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 69.779/1

vom 19. Juli 2021

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der
Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des
Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der
Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten
getragenen Löhnen und sozialen Lasten‘

Am 1. Juli 2021 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 17. August 2021 verlängert wurde^(*), ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 13. Juli 2021 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Chantal BAMPs und Bert THYS, Staatsräte, Michel TISON und Johan PUT, Beisitzer, und Wim GEURTS, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 19. Juli 2021 abgegeben.

*

^(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, ab dem 1. Januar 2021 (Artikel 2 des Entwurfs) allen Mitarbeitern im Sektor der Beschützenden Werkstätten einen zusätzlichen bezuschussten Urlaubstag zu gewähren. Diese Gewährung eines zusätzlichen Urlaubstags erfolgt im Rahmen des „Rahmenabkommen[s] 2020-2024 für den nichtkommerziellen Sektor“.

Zu diesem Zweck wird Artikel 7 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 ‚zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten‘ um einen Absatz 3 (Artikel 1 des Entwurfs) ergänzt.

3. Im Prinzip ist die Rechtsgrundlage der entworfenen Regelung in dem in der ersten Absatz der Präambel erwähnten Artikel 14 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 ‚zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben‘, insbesondere unter den Nrn. 1 und 3 dieser Bestimmung zu finden, zumindest insofern in dem entworfenen Artikel 7 Absatz 3 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 bestimmt wird, dass der zu gewährende zusätzliche Urlaubstag pauschal mit 47,06 EUR bezuschusst wird, dass dieser Betrag dem Angelindex von 104,14 am 1. November 2006 entspricht und entsprechend der in Artikel 4 § 2 desselben Ministeriellen Erlasses vorgesehenen Regelung angepasst wird.

Der erste Satz des entworfenen Artikels 7 Absatz 3 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zielt jedoch nicht nur darauf ab, die Kriterien zu bestimmen, nach denen die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben Zuschüsse gewähren kann, sondern gewährt auch den Mitarbeitern im Sektor der Beschützenden Werkstätten unmittelbar einen zusätzlichen Urlaubstag. Dafür bietet Artikel 14 § 1 Absatz 2 Nrn. 1 und. 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 keine Rechtsgrundlage. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft könnte hingegen unter Anwendung von Artikel 14 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 bestimmen, dass die anerkannten Dienstleister einen zusätzlichen Urlaubstag gewähren müssen, um die Bezuschussung zu genießen. Zu diesem Zweck muss jedoch der entworfenen Artikel 7 Absatz 3 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 neu formuliert werden und in eine Bezuschussungsbedingung umgewandelt werden.

Unter diesem Vorbehalt findet der entworfene Erlass also seine Rechtsgrundlage in Artikel 14 § 1 Absatz 2 Nrn. 1 und 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2016. Der erste Absatz der Präambel kann in diesem Sinne präzisiert werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY